Frühjahrskonferenz
5./6. Juni 2025 in Bad Schandau

96. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister Sachsen 2025

Beschluss

TOP I.14

Stärkung von Kindes- und Gewaltschutz – rechtssichere und schnelle Einbeziehung polizeilicher Erkenntnisse in familiengerichtliche Verfahren

Berichterstattung: Sachsen, Berlin, Hamburg, Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben sich mit den rechtlichen Möglichkeiten des Informationsaustausches zwischen Polizei und Familiengerichten in Kindes- und Gewaltschutzverfahren befasst.

2. Das staatliche Wächteramt erfordert eine effektive Zusammenarbeit im Kindesschutz. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder sprechen sich daher dafür aus, in familiengerichtlichen Kindesschutzverfahren wechselseitige Übermittlungsbefugnisse der Familiengerichte und der Polizei sowie deren Verfahrensweise in den Blick zu nehmen. Ziel soll es dabei sein, den Kindesschutz insbesondere hinsichtlich der familiengerichtlichen Gefährdungsprognose sowie der notwendigen familiengerichtlichen Kontrolle der Einhaltung von kindesschutzrechtlichen Ge- und Verboten zu stärken und den Beschleunigungsgrundsatz in Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls bestmöglich umzusetzen.

3. Mit Blick auf die steigenden Zahlen häuslicher, partnerschaftlicher und innerfamiliärer Gewalt vertreten die Justizministerinnen und Justizminister der Länder zudem die Auffassung, dass zur Verbesserung des Opferschutzes auch in Gewaltschutzverfahren wechselseitige Übermittlungsbefugnisse zwischen Polizei und Familiengerichten einer

Prüfung bedürfen. Die schnelle, präzise und rechtssichere Weitergabe polizeilicher Erkenntnisse kann insbesondere eilbedürftige familiengerichtliche Feststellungen für den Erlass einer Gewaltschutzanordnung oder – nach polizeirechtlicher Wohnungsverweisung – die Ermittlung einer zustellfähigen Adresse der Antragsgegnerseite ermöglichen.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, die bestehende Rechtslage zu der Verarbeitung und Übermittlung von Daten zwischen Polizei und Familiengerichten zu prüfen und ggf. gesetzliche Änderungsvorschläge zu erarbeiten, die rechtssicher und ohne Verzögerungen einen effektiven Kindes- und Gewaltschutz gewährleisten.